

Allgemeine Geschäftsbedingungen WeinPro / B-Line Publishing

Allgemeine Bestimmung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen sämtliche Anwendungen (Software) des Herstellers, der hier in der Fusszeile aufgeführt ist. Von diesen Geschäftsbedingungen sind auch die Dienstleistungen rund um die Anwendungen sowie im Auftrag ausgeführte Arbeiten an den Anwendungen betroffen.

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Schweiz, weshalb das Schweizerische Obligationenrecht (OR) als Grundlage gilt. Sollten bestimmte Passagen in diesen Bestimmungen gegen das Schweizerische OR verstossen, so gilt automatisch das Schweizerische OR.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können vom Hersteller jederzeit angepasst werden, was jeweils den Vertragspartnern schriftlich via E-Mail bekanntgegeben werden muss.

Definition der Anwendung

Die vom Hersteller gelieferte Anwendung ermöglicht die Ausführung von Prozessen, die in ihrem Umfang für die jeweils eingesetzte Version im mindesten auf der Website des Herstellers oder in allfällig mitgelieferten Dokumenten festgelegt sind. Bei Regiarbeiten an der Anwendung gelten Abmachungen, die jeweils schriftlich bestätigt und im Ausnahmefall auch mündlich gemacht werden. Der Umfang der Anwendung wird in der Regel durch den Hersteller festgesetzt.

Die Anwendung ist Eigentum des Herstellers und darf nicht ohne sein Einverständnis an weitere Parteien weitergegeben werden. In der Anwendung sind Vorkehrungen getroffen worden, die Verstösse gegen die Lizenzbestimmungen verhindern helfen sollen.

Die Anwendung basiert auf der Technologie von FileMaker Inc. Jeder Eingriff in die Technologie von FileMaker Inc. sind dem Hersteller untersagt und auch verunmöglicht. Der Hersteller hat Rücksicht auf die Lizenzbestimmungen von FileMaker Inc. zu nehmen.

Definition der Lizenz

Eine Lizenz bestimmt lediglich, dass der Lizenznehmer die Anwendung im Rahmen des durch den Hersteller festgelegten Umfangs benutzen darf. Der Umfang und die Gültigkeit einer Lizenz wird durch den Hersteller festgelegt. Eine Lizenz ist insofern unbeschränkt gültig, als dass die Anwendung in der lizenzierten Version auf dem eingesetzten Computer und den festgelegten Systemen lauffähig ist. Der Hersteller legt fest, mit welchen Systemen die Anwendung in der jeweiligen Version lauffähig ist, und ist grundsätzlich nicht verpflichtet, für die eingesetzte Version der Anwendung ein Update für eine zukünftige, nicht vorgesehene Systemversion zu erstellen, was ein Update keineswegs ausschliesst, sofern es in beiderseitigem Interesse liegt.

Der Benutzer darf die Lizenz weiterverkaufen, falls er glaubhaft darlegen kann, dass er die Lizenz seinerseits nicht mehr benutzen wird oder kann. Gegenüber dem neuen Lizenznehmer darf der übertragende Benutzer sich nicht als Hersteller oder Eigentümer der Anwendung ausgeben sondern nur als Lizenznehmer. Wird die Lizenz übertragen, wird zwingend eine Registrierung beim Hersteller nötig.

Es liegt im Ermessen des Herstellers, ob eine Lizenz kostenpflichtig oder kostenlos angeboten wird. Besitzt ein Benutzer eine kostenpflichtige Lizenz, so hat dieser Anrecht auf Unterstützung seitens des Herstellers in Bezug auf Installation und eine kurze Einführung (telefonisch oder schriftlich).

Preise

Der Hersteller darf die Preise für Anwendungen und Leistungen jederzeit ohne Begründung ändern, muss dies aber seinen Vertragspartnern und Lizenznehmern jeweils kommunizieren. Sofern nicht anders angegeben gelten die auf der Website aufgeführten Preise auf unbestimmte Zeit.

Sofern nicht anders angegeben gelten in Offerten die Preise und der aufgeführte Aufwand drei Monate lang nach Offerterstellung, sofern innerhalb dieser Zeit keine Auftragserteilung daraus erfolgt ist.

Plichten des Herstellers

Der Hersteller der Anwendung ist verpflichtet, stets nach Treu und Glauben gegenüber dem Benutzer bzw. dem Kunden zu handeln sowie strenge Geheimhaltung gegenüber Unbeteiligten bezüglich der Informationen des Benutzers zu üben.

Erschweren bestimmte Prozesse, die der Hersteller zur Sicherung der Anwendung der Lizenzbestimmungen erstellt hat und ausführen lässt, die Arbeit des Benutzers mit der Anwendung, so hat er eine Verbesserung vorzunehmen, wobei er zeitlich nicht gebunden ist. Verhindern diese Sicherungsfunktionen das Arbeiten mit der Anwendung durch den Benutzer, so hat der Hersteller umgehend Hilfestellung zu leisten, und das via E-Mail, Online-Forum oder telefonisch.

Der Hersteller ist im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, für die logische Sicherheit der Daten zu sorgen.

Ferner ist der Hersteller verpflichtet, Fehler in der Anwendung und Mängel der im festgelegten Auftrag ausgeführten Arbeiten innert nützlicher Frist, aber spätestens in 30 Tagen zu beheben.

Der Hersteller ist verpflichtet, für die wichtigsten Funktionen und Aufgaben der Anwendung mindestens eine brauchbare Kurzdokumentation bereitzustellen, sofern die Anwendung oder Leistung gegen Entgelt bezogen worden ist, oder eine Dokumentation als Bestandteil einer Leistung gegen Entgelt angesehen werden darf. Ist eine solche nicht verfügbar, kann der Benutzer diese vom Hersteller anfordern, der diese innert 30 Tagen nachzuliefern hat.

Der Hersteller ist verpflichtet, jeder natürlichen oder juristischen Person eine Lizenz gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erteilen, und darf nur in begründeten Fällen von einer Lizenzerteilung absehen.

Rechte des Herstellers

Der Hersteller darf Vorkehrungen gegen den Missbrauch des Lizenzeinsatzes treffen, auch wenn das leichte Einschränkungen in der Handhabung durch den Benutzer oder einen geringfügigen Aufwand zur Folge hat. Diese Absicherung darf auch über das eigene Netzwerk hinaus erfolgen. Die übermittelten Daten für die Lizenzerteilung sind an die Hardware gebunden und verschlüsselt, wodurch sie von Dritten nicht eingesehen werden können.

Der Hersteller ist nicht verpflichtet, aufgrund von Wünschen der Benutzer fehlende, nicht im Leistungsumfang enthaltene Funktionen nachzurüsten, und kann auch Aufträge des Benutzers für eine Nachrüstung ablehnen. Diese Nachrüstung liegt allein im Ermessen des Herstellers, der den Umfang der Anwendung (auch zusammen mit dem Benutzer) festlegt.

Haftung des Herstellers

Der Hersteller der Anwendung haftet für Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seinerseits zurückzuführen sind und eindeutig zu belegen sind. Ausgenommen sind Schäden durch auffällige Fehler der Anwendung, die durch den Benutzer sofort erkannt und durch den Hersteller innert nützlicher Frist und kostenlos behoben werden könnten.

Der Hersteller haftet ferner nur bei Schäden, Verlusten oder einem Erwerbsausfall, die durch nicht kommunizierte Änderungen und Anpassungen an der Anwendung entstanden und nur durch genaue Prüfung wahrnehmbar sind. In diesem Fall ist der Hersteller verpflichtet, umgehend und ohne Kostenfolge für den Benutzer Abhilfe zu schaffen, sei es durch Fehlerbehebung oder durch Unterstützung und Information (telefonisch oder schriftlich).

Der Hersteller haftet nicht für Schäden, die nicht durch die Anwendung selber oder durch fehlende Funktionen entstanden sind sondern durch Handhabung der Anwendung durch den Benutzer, worunter auch Datenverlust bei unsachgemässer Ausführung von Updates der Anwendung fällt. Sind Schäden aufgrund von fehlenden Möglichkeiten der Anwendung hervorgerufen worden, haftet der Hersteller ebenfalls nicht dafür

und ist auch nicht verpflichtet, diese Fähigkeiten nachzuliefern.

Pflichten des Benutzers

Der Benutzer ist verpflichtet, nach Empfang und Installation die Anwendung und deren wichtigsten Funktionen und Ergebnisse sowie die in Regie ausgeführten Arbeiten jeweils zu überprüfen und augenfällige Fehler in der Anwendung oder Mängel der im Auftrag ausgeführten Arbeiten innert 14 Tagen zu melden.

Im weiteren ist er zwingend verpflichtet, für die Sicherheit in seinem Informationssystem zu sorgen (Datensicherung und Datenschutz). Auch vor einem Update der Anwendung hat der Anwender für eine Datensicherung zu sorgen, auf die er später wieder zurückgreifen kann.

Sonstiges

Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, 29. November 2011